

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Sämtliche Bestellungen der H&S Sensortechnik GmbH erfolgen - sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden - ausnahmslos aufgrund der folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme unserer Bestellung treten auch allfällige in Ihrer Auftragsbestätigung angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Kraft, und zwar auch dann, wenn Ihre Auftragsbestätigung bzw. Lieferbedingungen von uns unwidersprochen geblieben sind, ausgenommen sie wurden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

- 1)** Bestellungen müssen binnen fünf Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden, wobei die Bestätigung die Bestellnummer, sämtliche Artikelnummer(n) des Auftraggebers, verbindliche Liefertermine und Preise enthalten muss. Sollte der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen bestätigen bzw. innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung schriftlich widersprechen, gilt dies als Bestätigung. Abweichungen von der Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung deutlich erkennbar hervorgehoben sein und erfordern zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unsere schriftliche Anerkennung.
- 2)** Vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig, jedoch beginnen in einem solchen Fall die Zahlungsfristen erst mit dem von uns angegebenen Liefertermin. Teillieferungen werden nicht angenommen, sofern sie nicht ausdrücklich von uns verlangt worden sind. Hält der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Auftraggeber – sofern ihm ein Schaden entsteht – berechtigt, einen Schadenersatz zu verlangen. Dieser Schadenersatz umfasst sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber entstehen. Etwaige Lieferschwierigkeiten sind uns sofort schriftlich oder elektronisch zu melden. Für Schäden, die uns aus der nicht rechtzeitigen Benachrichtigung entstehen, haftet der Lieferant. Lieferungen müssen einen Lieferschein enthalten auf welchem die Bestellnummer, Artikelnummer(n) des Auftraggebers und Mengen vermerkt sind. Ohne Lieferschein wird die Sendung nicht übernommen und lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Sollte die Menge der gelieferten Artikel nicht mit der in der Bestellung angeführten Mengenangabe übereinstimmen, so ist der Auftraggeber berechtigt eine der folgenden Maßnahmen zu veranlassen:
  - a)** Annahme der Lieferung und entsprechende Anpassung der Bestellung
  - b)** (Überlieferung) Aufforderung des Auftragnehmers die Ware auf seine Kosten abzuholen oder Retoursendung durch Auftraggeber wobei die Kosten für Transport, Lager- und Umschlagskosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.
  - c)** (Unterlieferung) Aufforderung des Auftragnehmers die Ware unverzüglich nachzuliefern oder bei Bezug der Ware bei einem anderen Auftragnehmer durch den Auftraggeber etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 3)** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Artikel neu, von bester Qualität und nicht mit Mängeln behaftet sind. Mängel können vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten ab Wareneingang gerügt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt – neben allfälligen Schadenersatzansprüchen – folgende Maßnahmen zu veranlassen:
  - a)** Der Auftraggeber ist berechtigt sich auf Kosten des Auftragnehmers Ersatzartikel zu beschaffen und das fehlerhafte Produkt muss unverzüglich abgeholt werden, oder
  - b)** die Lieferung teilweise oder zur Gänze abzulehnen, ohne Ersatz akzeptieren zu müssen.

- 4) Die Bezahlung der Ware erfolgt nach vollständigem Wareneingang gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen. Sollten es keine Vereinbarung geben, gilt 14 Tage 3% Skonto, 60 Tage netto. Das Begleichen der Rechnung ist keine Bestätigung einer einwandfreien Lieferung und somit kein Verzicht auf etwaige Ansprüche. Wir behalten uns vor vorhandene Gegenforderungen bei der Bezahlung aufzurechnen.

Die maximale Höhe der Verzugszinsen ist, unabhängig vom Grund, mit 5% begrenzt.

- 5) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung und Produktion, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
- (a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
  - (b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
  - (c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller Vorwürfe, Ansprüche, Klagen und sonstigen Streitigkeiten betreffend behaupteter Verletzungen von Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten, Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten Dritter im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer gelieferten Artikel Schad- und klaglos zu halten.

- 6) Der Lieferant bestätigt, sich den nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen betreffend Ethik-, Sozial- und Umweltstandards große Aufmerksamkeit zu schenken. Der Lieferant unterstützt deshalb mit seiner Beschaffungsstrategie die internationalen Bemühungen, die Gewinnung und den Handel von Konfliktmineralien (Tantal, Zinn, Wolfram und Gold), stammend aus der Demokratischen Republik Kongo und Anrainerstaaten, zu verbieten und zu kontrollieren. Eine entsprechende Durchgängigkeit in der Lieferkette muss zu jeder Zeit gegeben sein.
- 7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 8) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Schärding.